

Satzung des SDC SURVIVOR Bottrop e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Geschäftsjahr	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Organe und Einrichtungen des Vereins	5
§ 10 Vorstand	5
§ 11 Mitgliederversammlung	7
§ 12 Clubcaller	8
§ 13 Satzungsänderungen	9
§ 14 Datenschutzerklärung	9
§ 15 Auflösung	9

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „SDC SURVIVOR Bottrop e.V.“.
2. Die Vereinsfarben sind blau, grün, weiß, beige/braun und gelb. Das Vereinselement zeigt eine Insel mit einem Überlebenden „Survivor“ auf einer Schatztruhe mit Segelschiff im Hintergrund



3. Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports in der Form des amerikanischen Volkstanzes, insbesondere des „Modern American Square Dance“ als Breitensport für alle Altersstufen. Darüber hinaus sollen Jugendliche für diesen Tanzsport begeistert werden, für Familien ein Rahmen für gemeinsame sportliche Betätigung geschaffen und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern gefördert und vertieft werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Veranstaltung von tanzsportlichen Begegnungen, wie Ausbildungs- und Übungsangeboten, Tanztraining und Tanztreffen
 - b) die Pflege des Gedankens des Square Dance und die Werbung dafür
 - c) die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen in gemeinsamer Ausübung des „Modern American Square Dance“.
3. Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit und achtet die Grundsätze des Antidiskriminierungsgesetzes. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dabei Personen diskriminiert werden.
4. Der Verein ist weder politisch noch konfessionell ausgerichtet.

5. Der Verein kann den Beitritt zu anderen Verbänden und Organisationen beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die eine vom Verein betriebene Tanzart ausüben.
3. Passive Mitglieder können alle Personen werden, die ohne die Voraussetzungen der Ziffer 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede natürliche Person.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, so entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
Alle Mitglieder die bereits dem privat geführten Club „SDC SURVIVOR Bottrop“ beigetreten sind, werden automatisch als Mitglied im Verein „SDC SURVIVOR Bottrop e.V.“ übernommen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht bezahlt
 - b) wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schuldhaft und schwerwiegend schadet
 - c) wenn ein Mitglied die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten verletzt
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Wenn ein Ausschluss nach §7 Absatz 3 b oder c erfolgen soll, so sind die Gründe zum Ausschluss dem Mitglied mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen und es ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.
5. Das Mitglied kann die Entscheidung über seinen Ausschluss durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Es ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ein Amt ausüben.
2. Passive Mitglieder haben ein Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

4. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Folgende Beiträge können erhoben werden:
 - a) Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder
 - b) ermäßigte Beiträge (z.B. für Jugendliche, Erwerbslose usw.)
 - c) Aufnahmebeiträge
 - d) einmalige Sonderbeiträge

§ 9 Organe und Einrichtungen des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) zwei Kassenprüfer
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Sollte zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung kein Kassenprüfer im Amt sein, werden ausnahmsweise zwei Kassenprüfer gewählt, von denen einer nur für die Dauer von einem Jahr gewählt wird.

Mindestens ein Kassenprüfer prüft einmal jährlich sachlich und rechnerisch die Kassenführung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen. Das Prüfungsergebnis wird den Mitgliedern auf einer Mitgliederversammlung in Form eines Kassenprüfungsprotokolls präsentiert.

Die Kassenprüfer sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten (President), dem Vizepräsidenten (Vice President) und dem Schatzmeister (Treasurer). Innerhalb von 30 Tagen nach der Wahl benennt der geschäftsführende Vorstand aus den Reihen der Mitglieder einen Schriftführer (Secretary) und einen Beisitzer (Assessor). Die Auswahl muss innerhalb des geschäftsführenden Vorstands einstimmig erfolgen. Secretary und Assessor erweitern den geschäftsführenden Vorstand und haben in Vorstandssitzungen dasselbe Stimmrecht wie der geschäftsführende Vorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten, wobei jeder von ihnen alleinvertretungsberechtigt ist. Sie sind Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
4. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands endet mit der Übergabe der Geschäfte an den neuen Vorstand, spätestens 30 Tage nach der Wahl. Die Amtszeit des Secretary und des Assessor endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands. Sollte im Wahljahr auf der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschlossen werden, bleibt der geschäftsführende Vorstand solange im Amt, bis die Satzungsänderung beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist oder der Beschluss der Satzungsänderung auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zurückgenommen wird.
5. Alle Wahlen und Abstimmungen finden generell offen statt. Stellt mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied vor Durchführung der Wahl oder Abstimmung einen Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung, so ist die Wahl oder Abstimmung zwingend geheim durchzuführen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer Vorstandssitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Erreicht ein Antrag oder eine Beschlussvorlag nicht die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt er als abgelehnt.
Für Rechtshandlungen, die den Verein voraussichtlich zu Leistungen von mehr als 1.000 Euro verpflichten, ist im Innenverhältnis die Zustimmung des gesamten Vorstands erforderlich. Diese Zustimmung muss nicht auf der Vorstandssitzung erfolgen, sondern kann innerhalb angemessener Zeit nach der Vorstandssitzung dem Präsidenten in Textform mitgeteilt werden.
Der Vorstand kann seine Beschlüsse bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen auch in Onlinesitzungen herbeiführen.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch für die restliche Amtsdauer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung berufen. Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben bis zur nächsten Wahl. Der Vizepräsident wird kommissarisch durch den Vorstand bestimmt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt. Alle Mitglieder werden hierzu mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand in Textform eingeladen.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Ist ein Mitglied verhindert, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, so kann es sein Stimmrecht durch eine handschriftlich verfasste und unterschriebene Vollmacht für diese Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied übertragen. Diese Vollmacht muss vor Beginn der Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied im Original übergeben werden.
Mitglieder können, soweit die technischen Voraussetzungen geschaffen werden können, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ihre Stimme auch online abgeben, soweit in der Mitgliederversammlung kein Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung gestellt wird. Die Tagesordnungspunkte, bei denen eine Onlineabstimmung möglich ist, werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Wahl des neuen Vorstandes
 - f) die Wahl von Kassenprüfern
 - g) die Änderung der Satzung des Vereins
 - h) die Festsetzung von Beiträgen sowie etwaiger Umlagen
 - i) die Entscheidung über Anträge
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) die Auflösung des Vereins
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung in Textform mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen erfolgen.

4. Mitglieder können beim Vorstand Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung muss bis 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
Der Vorstand entscheidet über die Zulassung der Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung und sendet den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung die geänderte Tagesordnung zu.
Sollte der Vorstand den Änderungs- oder Ergänzungsantrag ablehnen und beinhaltet der Antrag eine Abstimmung durch die Mitgliederversammlung, so ist dieser Antrag zwingend in der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung des Folgejahres aufzunehmen.
5. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt alle Anträge mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen nicht. Erreicht ein Antrag keine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so gilt er als abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen nicht. Erreicht eine Wahl eines Vorstandsmitgliedes keine Mehrheit, so ist dieser Wahlgang solange zu wiederholen, bis eine Mehrheit erreicht wird.
7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweils gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Alle Wahlen und Abstimmungen finden generell offen statt, es sei denn, mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied stellt während der Mitgliederversammlung einen Antrag auf geheime Wahl oder geheime Abstimmung.

§ 12 Clubcaller

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Clubcaller wählen.
2. Der Clubcaller ist für die sportliche und tänzerische Entwicklung der Tänzer des Clubs verantwortlich. Er stimmt sich mit Caller-Vertretungen über die Durchführung der Clubabende, insbesondere während der Durchführung einer Class, ab und gibt den Rahmen vor, in dem seine Vertretung den Clubabend gestalten soll.
3. Der Clubcaller kann von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden, wenn die Tagesordnung den Punkt „Abberufung des Clubcallers“ vorsieht.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen müssen auf der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 14 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, Telefonnummer, Email-Adresse und ggfs. Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinsinternen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Auf Anfrage gibt der Vorstand hierüber Auskunft.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliederliste aller Mitglieder. In ihr werden Vorname, Familienname, Geburtstag ohne Geburtsjahr, Adresse, E-Mail und Telefonnummer veröffentlicht. Diese Liste ist nur für den Eigengebrauch zulässig. Sie darf nicht Nicht-Mitgliedern bzw. gewerblichen Unternehmen zugänglich gemacht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung, auch in einzelnen Punkten, widersprechen.
4. Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der offiziellen Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren nach Ende des Geschäftsjahres des Austritts in einem speziellen Archiv aufbewahrt. Diese Archivdaten dürfen für keine anderen Zwecke außer Wirtschafts- und Steuerprüfungen verwendet werden. Eine anderweitige Speicherung historischer Daten ist zulässig, soweit es dem Vereinszweck laut Satzung entspricht.

§ 15 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderhospizverein e.V. Bruchstraße 10, 57462 Olpe gespendet, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.